

Woldegker

Jahrgang 35
Freitag, den 18. April 2025
Nr. 04/25



Heimatzeitung mit Bekanntmachungen
des Amtes Woldegk und
der Gemeinden des Amtsgebietes
und amtlichen Bekanntmachungen
des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Stralsburg

Landbote



Frohe Ostern!

Quelle: pixabay

- Anzeige -

FROHE OSTERN
wünscht



Dienstleistungen
Donner

Haushaltsauflösung
Entrümpelung
Heckenschnitt · Rasen mähen
Obstbaumschnitt

Inh.: Karsten Donner | 17348 Woldegk | Fritz-Reuter-Straße 32
Mobil: 0151 55815603 | E-Mail: Dienstleistungen-Donner@web.de
www.mecklenburger-haushaltsauflösungen.de

Gemeinde Groß Miltzow
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes - Windenergie - des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow

Hier: Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Entwurfs der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes - Windenergie - des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Diese Bekanntmachung und der Entwurf der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes - Windenergie - des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht sowie weitere Anlagen als auch die nach Einschätzung der Gemeinde Groß Miltzow wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die Angaben darüber welche Arten umweltbezogener Informationen vorliegen, werden zur Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vom 25.04.2025 bis 28.05.2025

im Internet auf der Homepage des Amtes Woldegk unter der Internetseite <https://www.amt.wind-muehlenstadt-woldegk.de> veröffentlicht.

Weiterhin werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de>) zugänglich gemacht.

Zusätzlich liegen der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen als eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit während des Auslegungszeitraumes

vom 25.04.2025 bis 28.05.2025

im Amt Woldegk, Bauamt, Karl-Liebknecht-Platz 1 in 17348 Woldegk, während der folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	08:30 - 12:00
Dienstag	08:30 - 12:00 und 13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00

Innerhalb der oben genannten Frist können Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes abgegeben werden:

- elektronisch übermittelt an folgende mail Adresse:
d.nebe@amt-woldegk.de
- schriftlich an die Amtsverwaltung Amt Woldegk, Bauamt, Karl-Liebknecht-Platz 1 in 17348 Woldegk, Fax: 03963 256535
- oder während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Amt Woldegk zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 Nr. 3. BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes - Windenergie - des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow unberücksichtigt bleiben können.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Planungsziel:

Der sachliche Teilflächennutzungsplan schließt auf dem gesamten Verbandsgebiet die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen aus. Der Änderungsbereich der 1. Änderung umfasst Flächen, welche im rechtskräftigen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan des Planungsverbands Schönbeck als Flächen dargestellt sind, für die die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nicht zulässig ist.

Mittlerweile wurden innerhalb des Verbandsgebiets und auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Miltzow Windkraftanlagen errichtet und mittels Regionalplan legitimiert.

Die Planungsziele der Gemeinde Groß Miltzow haben sich gegenüber dem Beschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes geändert. Planungsziel ist die 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch) zum Aufstellungsverfahren über den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch zu entsprechen, sodass der Bebauungsplan den zukünftigen Darstellungen des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans entspricht.

Diese Flächen sollen im 1. Änderungsverfahren den zukünftigen Darstellungen des Bebauungsplans Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow entsprechen und als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO dargestellt werden. Die landwirtschaftliche Nutzung soll weiterhin bis auf anderweitige Nutzung durch die WEA (WEA-Standorte mit Stellflächen und Zuwegungen) vorrangig möglich sein.

Verfahrenshistorie:

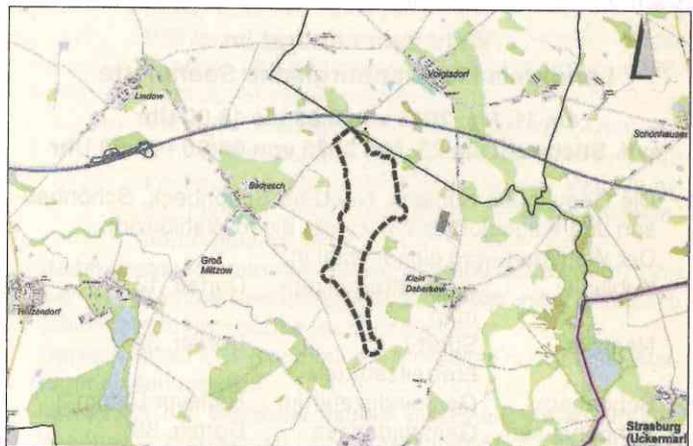


Abbildung 1: Übersichtslageplan mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans - Windenergie - des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“, Quelle: QGIS, OpenStreetMap 2024, unmaßstäblich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Miltzow hat am 12.09.2024 die 1. Änderung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans - Windenergie - des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow beschlossen.

Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Vorhabenfläche befindet sich in den Gemarkungen

- Badresch, Flur 3, Flurstücke 53-55, 56/1 und 56/2; 57 bis 61, 69 bis 75, 76/1 und 76/2, 77, 78
- Kreckow, Flur 4, Flurstücke 1, 8 bis 13
- Klein Daberkow, Flur 3 Flurstücke 104 und 105, 106/1 und 106/2

Es werden jeweils nur Teilflächen aus den voran aufgeführten Flurstücken für die WEA-Planung benötigt. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 93 Hektar.

Der Änderungsbereich ist in der Abbildung 1 und 2 dargestellt.

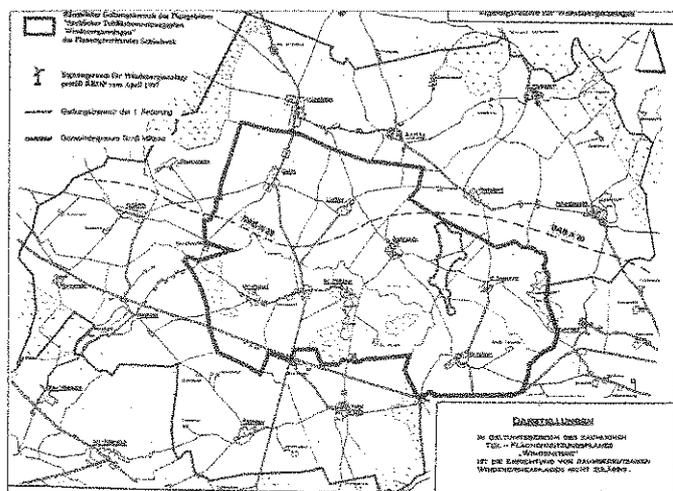


Abbildung 2: Ausgrenzung der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes - Windenergie - des Planungsverbands Schönbeck

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Bekanntmachung im Woldegker Landboten am 13. Dezember 2024, Nr. 12/24, Jahrgang 34. Der Vorentwurf der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes hat im Zeitraum vom 23.12.2024 bis einschließlich 31.01.2025 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planungen berührt werden, wurden frühzeitig unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet.

Die Gemeindevertretung Groß Miltzow hat in Ihrer Sitzung am 15.04.2025 beschlossen:

1. die Auswertung (Abwägungsdokumentation) der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB,
2. den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans - Windenergie - des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow, bestehend aus dem Planteil; die Begründung mit Umweltbericht sowie weiteren Anlagen wurden gebilligt
3. die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB,
4. den Beschluss und die Auslegung öffentlich bekannt zu machen

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Folgende Arten von Umweltinformationen liegen für das Planvorhaben vor und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht als Teil II der Begründung mit Aussagen über die Auswirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens zu den Schutzgütern Klima/Luft, Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Kultur- u. sonstige Sachgüter sowie die Belange des Baum- und Biotopschutz, Belange des Denkmalschutzes
- Anlage_A1_Darstellung Siedlungsabstände
- 2012-12-03_Entwicklungskonzept Groß Miltzow_gesamt
- 2012-12-03_Entwicklungskonzept Groß Miltzow_Planteil

Die ausliegenden Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen (gem. § 2 Abs. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung):

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Entfernungen von im Zusammenhang bebauten Gebiete (1.000 m) und Splittersiedlungen/Einzelgehöften (800 m) gemäß

dem „Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land“ werden eingehalten. Östlich der WKA 1 befindet sich Wald in ca. 36 m Entfernung. Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Waldbrandschutzes und des störungsfreien Betriebes des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems (AWFS) werden getroffen; ein Brandschutzkonzept wird zum Bauantrag eingereicht.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Vorkommen von Großvögeln und deren Aufenthalts-, Jagd- und Brutstätten in den entsprechenden Prüfbereichen zu den jeweiligen Windkraftanlagen wurde ermittelt. Anerkannte Gegenmaßnahmen wurden im Bebauungsplan festgesetzt. Der Rast- sowie Wandervogelzug wurde untersucht und die Ergebnisse erläutert. Weitere Festsetzungen zur Vermeidung von Verboten werden im Bebauungsplan getroffen.

Das Vorkommen und die Auswirkungen der Planung auf Fledermäuse und die biologische Vielfalt wurde ebenfalls dargelegt. Zur Vermeidung eines Eintritts der Verbotstatbestände wird die Maßnahme über Abschaltzeiten für Fledermausarten mit Monitoring im Bebauungsplan festgesetzt.

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich gem. Biotopkataster MV geschützte Biotope.

Im Umkreis befinden sich diverse Schutzgebietstypen mit unterschiedlichen Schutzziele. Die Ziele werden durch die Planung nicht berührt.

Schutzgut Fläche

Realisiert werden soll das Vorhaben auf einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche, die durch Feldgehölze und Kleingewässer sowie kleinflächige Waldstandorte innerhalb oder in der Umgebung des Geltungsbereichs strukturiert ist. Kennzeichnend sind hier zudem die ländlich geprägten Siedlungsbereiche. Die Erschließung der Siedlungen erfolgt über vollversiegelte Straßen, Agrarflächen sind über befestigte und unbefestigte Wege erreichbar. Der Vorhaben- und Erschließungsplan stellt die geplanten verkehrliche Zugänglichkeit der geplanten WKA-Standorte dar. Flächenversiegelungen (dauerhaft und temporär) werden erläutert, flächig erfasst und deren Ausgleich ermittelt.

Schutzgut Boden

Vorwiegend besteht der Änderungsbereich aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und den zugehörigen landwirtschaftlichen Erschließungswegen. Eingestreut zwischen den geplanten WEA-Standorten liegen kleinflächige Feldgehölze, Kleingewässer, Gebüsche sowie Schilfröhricht.

Eine ökologische Baubegleitung sichert den fachgerechten Umgang mit dem Schutzgut Boden ab.

Ein Bodenschutzkonzept wird zum Bauantrag eingereicht.

Schutzgut Wasser

Im Änderungsbereich kommen gesetzlich geschützte Kleingewässer vor, Wasserschutzzone sind nicht betroffen. Verrohrte Entwässerungsanlagen sind nicht betroffen bzw. werden fachgerecht geschützt, falls Betroffenheit besteht. Mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser wurden geprüft.

Schutzgut Luft/Klima

Die Bestandssituation wird allgemein erläutert. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Die Errichtung eines Windparks stellt generell einen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild dar.

Entsprechende Ausgleichsmöglichkeiten wurden untersucht. Die geplanten WEA werden daher mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet, welche nur bei Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiv wird.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie

In den Ortslagen Badresch, Kreckow und Groß Miltzow bestehen gemäß der Denkmalliste des Landkreises Baudenkmale. Der Landkreis teilt mit, dass Umgebungsschutz für die Baudenkmale besteht. Auf Grund der Nahe sowie Höhe der geplanten Windenergieanlagen muss von einer Beeinträchtigung der Baudenkmale ausgegangen werden, welche jedoch die Schwelle zur Er-

heblichkeit kaum überschreitet.

die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Der Standort ist vorgeprägt (BAB 20, PV-Freiflächenanlagen, Funkmasten, Windeignungsgebiet zwischen Kublank und Groß Miltzow, landwirtschaftliche Gebäude, o.A.). Mit dem geplanten Vorhaben und weiteren Vorhaben im näheren Umfeld können möglicherweise überlagernde oder kumulative Wirkungen für das Schutzgut Mensch und Landschaftsbild ausgehen, Anhaltspunkte für zu betrachtende Wirkungen werden erläutert. Für Zug- und Rastvögel stehen Ausgleichsflächen zur Verfügung.

Die festgesetzte phänologiebedingte Abschaltung aller Anlagen im Hinblick auf den Schreiadler und Fledermäuse ermöglicht weiterhin die Erreichbarkeit der entsprechenden Interaktionsräume (Jagd-, Fortpflanzungs- und/oder Brutstätten).

Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Der mit der Errichtung verbundene Eingriff in Natur und Haushalt wurde bilanziert. Es werden vier Kompensationsmaßnahmen im Umfeld auf Bebauungsplanebene festgesetzt. Für die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden entsprechende Aussagen getroffen.

Zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs werden allgemeine Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die WEA mittels planerischer und textlicher Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 und Hinweise in die Planung integriert.

Zudem sind artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen, um erhebliche Beeinträchtigungen der prüferelevanten Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL, die geeignet sind, die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG auszulösen, zu vermeiden. Diese Maßnahmen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 festgesetzt. Die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wird von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben überwacht.

Zusätzlich liegen nach Einschätzung der Gemeinde folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der stattgefundenen frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB vom 19.12.2024 bis einschließlich 31.01.2025 zu den Themen:

Belange des Naturschutzes mit Hinweisen auf die Berührungen mit dem Artenschutz, Baum- und Biotopschutz sowie den Belangen des Denkmalschutzes, Belange des Waldes im Hinblick auf den Brandschutz und zu den Schutzgütern Klima/Luft, Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Kultur- u. sonstige Sachgüter, finanzielle Teilhabe der Gemeinde und Bürger sowie Auswirkungen auf die Grundstückspreise sowie Aussagen zu Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen den Schutzgütern mit aus:

- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 17.02.2025 mit Aussagen und Hinweisen zur Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens, da das Vorhaben nicht mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist, dass Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Es wird weiterhin mitgeteilt, dass der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan unstrittig die wesentlichen Problemarten umfassend untersucht hat, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht gegen die geplante Umsetzung erhebliche Bedenken bestehen (Antikollisionssystem ist nicht zertifiziert), dass im großen Umfang artenschutzrechtliche Belange berührt werden, dass streng geschützte Vogelarten, aber auch Fledermausarten gefährdet werden, dass erhebliche Konfliktpotenziale mit den im Umfeld vorkommenden Großvogelarten besteht, dass aus o.g. Gründen die Bebauungsplanfläche nicht in die Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogrammes im Programmsatz 6.5 „Vorranggebiete für Windenergie“ aufgenommen wurde, dass die Umsetzung noch eines immissionsrechtlichen

Genehmigungsverfahrens bedarf und durch die zuständigen Naturschutzlandesbehörden noch umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen und Beurteilungen erfolgen. Weiterhin wird mitgeteilt, dass die Darstellungen im FNP mit den Nutzungsfestsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Übereinstimmung zu bringen ist und auch die Anmerkungen und Hinweise aus der Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu berücksichtigen sind.

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt vom 03.02.2025 mit Aussagen und Hinweisen, dass aus Sicht des naturschutzrechtlichen Vollzuges bei Windenergieanlagen die 1. Änderung des sTFNP generell abgelehnt wird, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sich auf den absolut notwendigen Umfang beschränken soll und die Bewirtschaftbarkeit der übrigen landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt sein muss. Es wird mitgeteilt, dass die Auflage „Das Vorhaben darf die WRRL Maßnahme ZALA-4200-M04 (Wasserrückhalt in bestehenden Senken) bzw. deren Umsetzung nicht beeinträchtigen, einzuhalten ist, dass der geplante Geltungsbereich zentral in einem Gebiet mit hoher Brutdichte des Schreiadlers liegt sowie eines Brutvorkommens des Seeadlers. Das StALU bestätigt, dass für die Art Schreiadler kein Antikollisionssystem verifiziert ist. Weiterhin wird mitgeteilt, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit der Art Schreiadler wurde nicht ausreichend gewürdigt (Prüfbereiche, Horststandorte, Interaktionsräume). Es wird weiter mitgeteilt, dass Nachweislich funktionsfähige, erprobte und verifizierte Antikollisionssysteme für die Art Schreiadler bislang nicht zur Verfügung stehen, dass eine phänologiebedingte Abschaltung vom 01.04. bis 30.09. vorgeschlagen wird, dass eine (Ziel-) Abweichung von den raumordnerischen Ausschlusskriterien
- im vorliegenden Fall „zentraler Prüfbereich des Schreiadlers“ - naturschutzfachlich nicht vertretbar ist und daher eine Zielabweichung von den raumordnerischen Zielen nicht vertretbar ist, dass der 1. Änderung des sTFNP das Störungsverbot entgegensteht.
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte vom 17.02.2025 teilt mit, dass der Programmsatz 6.5 (5) RREP MS dem Vorhaben als Ziel der Raumordnung der Planungsabsicht entgegensteht, dass im Geltungsbereich des Vorhabens sich weder im LEP M-V noch im RREP MS Festlegungen befinden, die mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind und dass auf die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 verwiesen wird
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Neubrandenburg vom 17.01.2025 mit dem Hinweis, dass Einvernehmen nur unter Beachtung und Umsetzung von Aufgaben hergestellt wird: der gesetzliche Waldabstand einzuhalten ist und hinsichtlich des Waldbrandschutzes und des störungsfreien Betriebes des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems (AWFS) baulichen Vorkehrungen zum Brandschutz in genannter Weise nachzuweisen sind.
- Nachbargemeinde Voigtsdorf vom 20.01.2025 teilt mit, dass das Vorhaben nicht den planerischen Zielen des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte entspricht, dass die WKA 1-3 so dicht an der gemarkungsgrenze platziert worden sind, dass eine sogenannte Pufferzone (z.B. bei Umsturz des Turms) zur Nachbargemeinde nicht existiert, dass bei Berücksichtigung umliegender Planvorhaben zusammen mit dem Windpark und der BAB 20 hier die „technische Überformung“ der Landschaft eintritt, dass es sich bei der Verbindungsstraße zwischen Badresch und Klein Daberkow um einen ländlichen Weg mit einer Ausbaubreite von 3,0 m handelt und für die Erschließung mit schwerem Gerät nicht zur Verfügung steht, dass die Hauptwindrichtung zur Bebauung in der Gemeinde Voigtsdorf bei der Schallimmissionsprognose nicht berücksichtigt wurde, dass die Bewohner / Grundstückseigentümer darauf vertrauen durften, dass durch den seit 1999 rechtskräftigen Teil-FNP eine Errichtung von raumbedeutsamen WKA, welche ihr Grundstück imitieren könnten, auszuschließen sei. Für diese Grundstücke wird das Recht

auf Vertrauensschutz nach dem BauGB und dem Grundgesetz geltend gemacht. Weiterhin wird mitgeteilt, dass durch Schattenwurf bei den hier von dauerhaft Betroffenen psychische Probleme hervorgerufen werden können, dass der Kartierungszeitraum vom März bis Juni 2023 von Rast- und Zugvögeln angezweifelt wird und der Planungswille der Gemeinde den Verlust der Lebensqualität zulasten der Bewohner generiert. Die Gemeinde teilt weiter mit, dass mit der Errichtung des Windparks die Rechte der vorgenannten Anwohner / Eigentümer, aber auch weiterer Eigentümer dahingehend verletzt, dass durch permanenten Schall und Schlagschatten diese Grundstücke unverkäuflich werden, bzw. nur mit erheblichen Wertverlust veräußerbar sind. Somit erfolgt ein Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen gemäß Artikel 14 Grundgesetz (Eigentumsgarantie).

- Stellungnahme der Öffentlichkeit Ö 1, BUND vom 30.01.2025 mit Aussagen und Hinweisen, dass um eine enge Abstimmung mit dem Planungsverband gebeten wird, um die Anrechenbarkeit der Fläche für die 2,1% Vorrangfläche für Windenergie tatsächlich zu erlangen, dass die Flächen landwirtschaftlich überdurchschnittlich fruchtbare Böden (durchschnittlich 47 Bodenpunkte) sind und einige Teilflächen im Süden des Plangebietes sogar die 50 Bodenpunkte überschreiten, dass keine Teilflächen mit einer Bodenfruchtbarkeit von über 50 Bodenpunkten versiegelt werden. Weiter wird mitgeteilt, dass alle gesetzlich geschützten Biotope, die während dieser Planung angesprochen wurden und noch nicht im Register der gesetzlich geschützten Biotope des LUNG vorhanden sind, an das LUNG zu melden sind, dass die Kompensationsmaßnahmen M 2 und M 3 noch einmal zu überdenken sind und dass alle Kompensationsmaßnahmen in das Kataster der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen des LUNG einzutragen sind, dass die Verwendung von Antikollisionssystemen für den Schreiadler bisher nicht behördlich zugelassen, werden kann; nach § 45b i.V.m. Anlage II BNatSchG jedoch im Einzelfall als Testbetrieb angeordnet werden kann. Der BUND rät dringend davon ab die Anlage als Testbetrieb in Kraft treten zu lassen. Weiter wird mitgeteilt, dass ein ausführliches Konzept vorgelegt wird, wie die Erfolgskontrolle des AKS erfolgen soll. Der BUND fordert ein Schlagopfermonitoring zur Prüfung der Funktionalität des Systems. Der BUND fordert den zentralen Prüfbereich, mindestens jedoch den Nahbereich von ausgewiesenen Schreiadlerschutzarealen frei von Störungen zu halten ist, oder zumindest ein bestehendes Schreiadlerschutzareal um genau den Betrag an Fläche im Bereich von WKA zu vergrößern ist. Es wird mitgeteilt, dass zu prüfen ist, ob sich im benannten Gebiet weiterhin ein aktiver Schreiadlerhorst befindet, dass das gesamte Plangebiet Rastgebiet der Stufe 2, regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen - mittel bis hoch“ ist, dass im Bereich des Plangebietes sowie dem näheren Umfeld mehrere Überflüge von Rotmilan und Rohrweihe beobachtet wurden und mit hoher Aktivität und somit Störung zu rechnen ist, dass die Abschaltung der Windkraftanlagen zum Schutz der Bevölkerung und zur Verringerung der Schallemissionen nicht in die Signifikanzschwelle der Unzumutbarkeit von Abschaltungen wegen des Artenschutzes nach § 45b BNatSchG eingerechnet wird.
- Stellungnahme der Öffentlichkeit Ö 2, Planungsverband Schönbeck vom 13.01.2025 teilt mit, dass sich der Planungsverband Schönbeck nicht aufgelöst hat und der sachliche Teil-Flächennutzungsplan des Planungsverbands Schönbeck fortbesteht sowie seine Unvereinbarkeit mit der Windkraftnutzung. Weiter wird mitgeteilt, dass die Unterstellung, der Verband hätte damals eine reine Negativ- oder Verhinderungsplanung betrieben, kategorisch zurückzuweisen ist, dass raumbedeutende Vorhaben für Windenergie im gesamten Plangebiet unzulässig sind, jedoch trotz des Austritts der Gemeinde aus dem Planungsverband bestehen bleibt, dass diese planerischen Fehler der Ausweisung des WEG 16 Groß Miltzow von damals nicht dazu führen, dass im Zuge der Gleichbehandlung hier nun auch auf Baurecht für den Windpark Badresch gedrungen wird.

Es wird mitgeteilt, dass allein die Aussage auf Seite 19 der Planungsunterlagen (Punkt 2.5.1), die Gemeinde Groß Miltzow bekennt sich zur Energiewende und betrachtet dieses als grundlegendes Anliegen und wohl auch als Gemeinwohlziel nicht ausreichend ist. Die Windhöflichkeit der Örtlichkeit ist nicht nachgewiesen und wurde auch schon im damaligen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan - Windenergie - des Planungsverbandes Schönbeck als gering eingestuft.

Hinweis:

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Datenschutzgesetz M-V. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht. Mit Übermittlung Ihrer Stellungnahme erteilen Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Planverfahrens. Hinweise zum Datenschutz sind unter <https://www.amt.windmuehlen-stadt-woldegk/datenschutz.de> zu finden.

Groß Miltzow, den 04.04.2025

Sebastian Buse

1. stellv. Bürgermeister

Gemeinde Groß Miltzow

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Amtliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17

„Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow

Hier: Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Diese Bekanntmachung und der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht sowie weitere Anlagen als auch die nach Einschätzung der Gemeinde Groß Miltzow wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die Angaben darüber welche Arten umweltbezogener Informationen vorliegen, werden zur Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 3 Abs. 2 BauGB